

Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion in der BV Mitte vom 9.6.2016

Zu 1.

Ab wann war der Verwaltung bekannt, dass ein Becken nicht ausreichen würde und weshalb, sollte ihr dies schon vor den jeweiligen Ratssitzungen bekannt gewesen sein, die Politik darüber nicht informiert wurde?

Die Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 3813/2009-2014) zur Ratssitzung am 29.03.2012 zielte darauf ab, eine Entscheidung über den 1. Bauabschnitt der Weser-Lutter (zwischen Niederwall und Teutoburger Straße) in offener Bauweise zu erreichen. Über die Ausführung des 2. Bauabschnittes einschließlich Beckenstandort sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Dem Wunsch der Politik folgend sollten weitere Sanierungsvarianten für den 2. Bauabschnitt geprüft werden.

In der Vorlage (Drucksachen-Nr. 6549/2009-2014) für die Ratssitzung am 20.03.2014 ist bereits im Beschlussvorschlag unter Punkt 2 erwähnt, dass zur Beseitigung hydraulischer Engpässe ein erweiterter Bypass Waldhof im Park der Menschenrechte und der Bau eines Regenrückhaltebeckens im Grünzug an der Teutoburger Straße umgesetzt werden sollen. In der Begründung werden die Varianten mit ihren prägenden Kriterien beschrieben. Dies sind bei der von der Verwaltung empfohlenen Variante (C) u.a. ein Stauraum von 1.500 m³ im Park der Menschenrechte sowie ein Regenrückhaltebecken von 3.000 m³ (nach damaligem Stand) an der Teutoburger Straße. Beide notwendigen Rückhaltemaßnahmen wurden damit in dieser Vorlage klar benannt. Zwischen beiden Ratssitzungen wurden von der Verwaltung mit externer Hilfe zahlreiche Varianten geprüft und mit Politik und Bürgerschaft diskutiert.

Zu 2.

Wann wird bzw. wurde wg. der Problematik insbesondere im Bereich der Kreuzungen Niederwall und August-Bebel-Straße mit der Stadtbahn und den Versorgungsleitungen die Speiserinne verlegt?

Die Vorlage vom 28.02.2013 (Drs.nr. 5429/2009-2014) incl. Nachtrag vom 15.04.2013 (5429/2009-2014/1) trifft keine Aussagen bezüglich einer „Speiserinne“. Die danach geplante Offenlegungsstrecke reicht vom Niederwall bis zum Stauteich I. Eine Speisung (Zuleitung) ist nur für den Bereich vom Waldhof bis zum Beginn der Offenlegungsstrecke in der Ravensberger Str. ab Niederwall notwendig. Die Kosten für diese Zuleitung sind gem. Ratsbeschluss ebenfalls durch Drittmittel (Landesförderung, Pro Lutter) zu finanzieren. Städtische Mittel wurden und werden hierfür nicht eingesetzt, auch keine Gebührenmittel.

Die Zuleitung für das Lutterwasser (Freispiegleitung, keine Speiserinne) vom Waldhof bis zur offenen Lutter in der Ravensberger Str. bzw. der offenen Lutter ab der Teutoburger Str. ist noch nicht gebaut. Da diese Zuleitung Teil des Planfeststellungsverfahrens ist, kann mit dem Bau erst nach Abschluss dieses Verfahrens und Vorliegen eines Förderbescheides begonnen werden.

Wer trägt die Kosten für die Speiserinne und die sonstigen damit verbundenen Aufwendungen?

Kostenträger ist der Verein Pro Lutter mit einer Landesförderung und Komplementärmitteln von Stiftungen und Sponsoren (s.o.).

Zu 3.

Wann gedenkt man mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Offenlegung zu beginnen?

Das Planfeststellungsverfahren muss entsprechend den bisherigen Vorgaben des Landes für den Gesamtbereich Niederwall (einschließlich Zuleitung) bis Stauteich I durchgeführt werden. Mit dem Verfahren kann erst begonnen werden, wenn die vollständige und prüffähige Genehmigungsplanung vorliegt. Dies ist gegenwärtig noch nicht der Fall, da hierzu ein abschließender Ingenieurvertrag vergeben und von Pro Lutter (vor-)finanziert werden muss. Dies kann seitens des Vereins erst geschehen, wenn

- abschließend Klarheit zur Sanierungsvariante der Luterverrohrung geschaffen worden ist (lt. Pro Lutter ist die Finanzierung der Komplementärmittel auch abhängig von der gewählten Sanierungsvariante)
- die Förderfähigkeit des BA II endgültig mit dem MUKLNV abgestimmt worden ist (zur aktuellen Entwicklung siehe dazu unten unter 4.).

In welcher Weise sind die Probleme mit Mobiel (Führung der Speiserinne etc.) ausgeräumt worden?

Die Planungen sind mit Mobiel abgestimmt. Technische oder konstruktive Probleme sind nicht bekannt.

Wann wird eine Überarbeitung der Verkehrslenkung entsprechend Harnisch-Gutachten vorgelegt oder soll trotz veränderter Bedingungen alles unverändert bleiben?

In der aktuellen Verkehrsplanung sind alle Rahmenbedingungen, auch die der Offenlegung der Lutter berücksichtigt. Einer Veränderung bedarf es nicht, auch nicht, wenn die Teil-Offenlegung im Bereich der Ravensberger Str. nicht realisiert werden sollte.

Zu 4.

Gilt diese Aussage (dass alle mit der Hydraulik auftretenden Fragen geklärt und die Planungen bezüglich der Freilegung der Lutter II. Bauabschnitt genehmigungsfähig seien) immer noch?

Es kann bestätigt werden, dass die hydraulischen Fragen geklärt und die Freilegung der Lutter II. Bauabschnitt grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Wenn nein, was alles muss nachgebessert werden und welche zusätzlichen Kosten fallen dafür an?

siehe oben

Ist es immer noch zutreffend, dass eine Bezuschussungsfähigkeit durch das Land in Abhängigkeit von der Durchführung des III. Bauabschnittes steht?

Das Land hatte seinerzeit (2013) erklärt, eine Förderung des II. Bauabschnitts könne nur durch die Zusammenfassung mit dem III. Bauabschnitt zu einer einzigen Fördermaßnahme erfolgen und hatte dazu weitere Randbedingungen formuliert.

Nach diesen Vorgaben war ohne die Durchführung der Teil-Offenlegung im III. BA von der Teutoburger Str. bis zum Stauteich I eine Förderfähigkeit für eine Teil-Offenlegung im II. BA

vom Niederwall bis zur Teutoburger Str. einschl. Zuleitung nicht gegeben, da erst durch den BA III ein Anschluss an den heute bereits offenen Lutterverlauf erfolgt.

Aktuell gibt es zur Frage der Förderfähigkeit folgende neue Entwicklung:

Im Vorfeld der Erteilung des nächsten Planungsauftrages zur Vorbereitung der Genehmigungsplanung, der erneut durch Pro Lutter vorfinanziert werden sollte, erfolgte eine Rückkopplung mit dem Land bezüglich der Förderfähigkeit anhand der aktuell vorliegenden Kostenschätzung. Daraufhin wurde - für Pro Lutter und Stadt überraschend - durch das MKULNV mitgeteilt, dass eine Förderfähigkeit der Bauabschnitte Ib (Zuleitung) und II aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit und der zu erwartenden hohen Baukosten nicht (mehr) in Aussicht gestellt werden kann.

Die Planung entsprechend den bisherigen Vorgaben des Landes u. a. zur ökologischen Gestaltung unter Zusammenfassung der Bauabschnitte sollte allerdings gerade Gegenstand des zu erteilenden Planungsauftrages sein. Aus Sicht von Pro Lutter ist deshalb die geänderte Einschätzung des Landes zum jetzigen Zeitpunkt, wo die Planung noch nicht abgeschlossen ist, voreilig und nicht nachvollziehbar. Ein Gespräch beim MKULNV wurde deshalb vereinbart und von dort fest zugesagt, kann aber voraussichtlich erst in der zweiten Julihälfte stattfinden.

Die Frage der Förderfähigkeit muss damit derzeit für den II. BA einschl. Zuleitung mindestens bis zu dem o.g. Gesprächstermin als offen angesehen werden. Die Förderfähigkeit des III. BA wurde hingegen durch das MKULNV erneut bestätigt.

Da die Offenlegung in der Ravensberger Str. aus Kostenersparnisgründen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Straße voraussichtlich ab 2017 erfolgen sollte, ist die endgültige Klärung der Förderfähigkeit für diesen Bauabschnitt dringlich.

gez. Anja Ritschel